

Tieren so getrennt zu halten, daß sie diese nicht decken können, oder sie sind bis zur Erlangung des aufgeführten Lebensalters zu kastrieren oder zu schlachten:

Bullen  
Eber

8 Monate  
3 Monate.“

(2) Der § 7 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die zur Zucht vorgesehenen, noch nicht gekörten Hengste, Schaf- und Ziegenböcke sind von weiblichen Tieren so getrennt zu halten, daß sie diese nicht decken können. Die nicht zur Zucht vorgesehenen Hengste sind bis zum 18. Lebensmonat und die nicht zur Zucht vorgesehenen Schaf- und Ziegenböcke bis zum 5. Lebensmonat zu kastrieren oder zu schlachten. Nicht gekörte Hengste, Schaf- und Ziegenböcke sind ebenfalls zu kastrieren oder zu schlachten.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1986

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

### **Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden — vom 19. August 1986**

Für die Vorbereitung und Durchführung des Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges gemäß den §§ 3 und 7 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II Nr. 14 S. 107) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Doktoranden auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus (nachstehend Weiterbildung genannt) ist obligatorischer Bestandteil der Vorbereitung jedes Doktoranden, der den akademischen Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges erwerben will.

(2) Die Weiterbildung ist die Grundlage für den Erwerb des Nachweises über die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse (nachstehend Kenntnisnachweis genannt) gemäß § 3 der Promotionsordnung A.

(3) Der Weiterbildung sind die verbindlichen Literaturlisten zum Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus zugrunde zu legen.

## § 2

Die Weiterbildung hat das Ziel, durch das systematische Studium der marxistisch-leninistischen Theorie und der Be-

schlüsse der SED die wissenschaftliche Weltanschauung der Doktoranden zu festigen und sie zu befähigen, den Marxismus-Leninismus und die Politik der SED in der gesellschaftspolitischen und wissenschaftlichen Arbeit schöpferisch anzuwenden.

## § 3

In der Weiterbildung sind folgende Prinzipien anzuwenden:

1. die selbständige und eigenverantwortliche Erfüllung der gestellten Aufgaben in der Weiterbildung durch den Doktoranden,
2. das Studium des Marxismus-Leninismus in der Einheit seiner Bestandteile auf der Grundlage ausgewählter Schriften der Klassiker des Marxismus-Leninismus, der Dokumente der Partei und die Aneignung von Grundproblemen der Geschichte der SED und der DDR,
3. die Einheit von Theorie und Praxis, von Wissenschaft und Politik bei der komplexen Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sowie der internationalen Klassenauseinandersetzung im Kampf um Frieden und sozialen Fortschritt,
4. die Berücksichtigung politisch-ideologischer, weltanschaulich-theoretischer und sozialökonomischer Aspekte der Fachdisziplinen und Tätigkeitsbereiche der Doktoranden,
5. die Befähigung zur Auseinandersetzung mit bürgerlicher Ideologie und Politik,
6. das Selbststudium als Hauptform der Wissensaneignung,
7. die aktive Teilnahme an unterstützenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, etc.).

## § 4

(1) Die Direktoren der Sektionen, Institute und Kliniken sind dafür verantwortlich, daß die wissenschaftlichen Betreuer die Weiterbildung ihrer Doktoranden unterstützen und kontrollieren.

(2) Für die Durchführung der unterstützenden Lehrveranstaltungen ist der Direktor der Sektion bzw. des Instituts für Marxismus-Leninismus (nachstehend Direktor genannt) verantwortlich.

## § 5

(1) Die Maßnahmen zur marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung sind für die gesamte Zeit der Vorbereitung auf die Promotion festzulegen.

(2) Der Direktor trifft für externe Doktoranden, die nicht an den unterstützenden Lehrveranstaltungen teilnehmen können, die erforderlichen Festlegungen.

(3) Doktoranden der Medizin, die nicht an Hochschulen tätig sind, können an den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Akademie für ärztliche Fortbildung bzw. einer Bezirksakademie für Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen. Die Prüfung zum Erwerb des Kenntnisnachweises für diese Doktoranden erfolgt an einer Hochschule bzw. in Verantwortung einer Hochschule in Zusammenarbeit zwischen Bezirksakademie und Hochschule.

## § 6

(1) Als Äquivalent für die Teilnahme an unterstützenden Lehrveranstaltungen und/oder für die Prüfung zum Erwerb